

Visual Library Portal

Digitalisierung von Drucken des 16. Jahrhunderts

**Warhafftiger || bericht Anthoni Sche=||nitz/ wie sich die
sachen
zwischen || dem Cardinal von Meintz #[et]c. vnd ||
seinem Bruder Hansen
Sche=||nitz zugetragen/ vnd er vom || ...**

Schenitz, Anton

Wittenberg, 1538

VD16 S 2640



J. H.

f 1-6

M. I. I. Th. 10.

32 Bl. (das 4. re.) mit Holzschnitt-

Titelbordüre u. 2 Holzschn.-Initialen.

coll. f. RV
R/70 fo

ADr. Kl. 577

Schenitz, Anton

1314

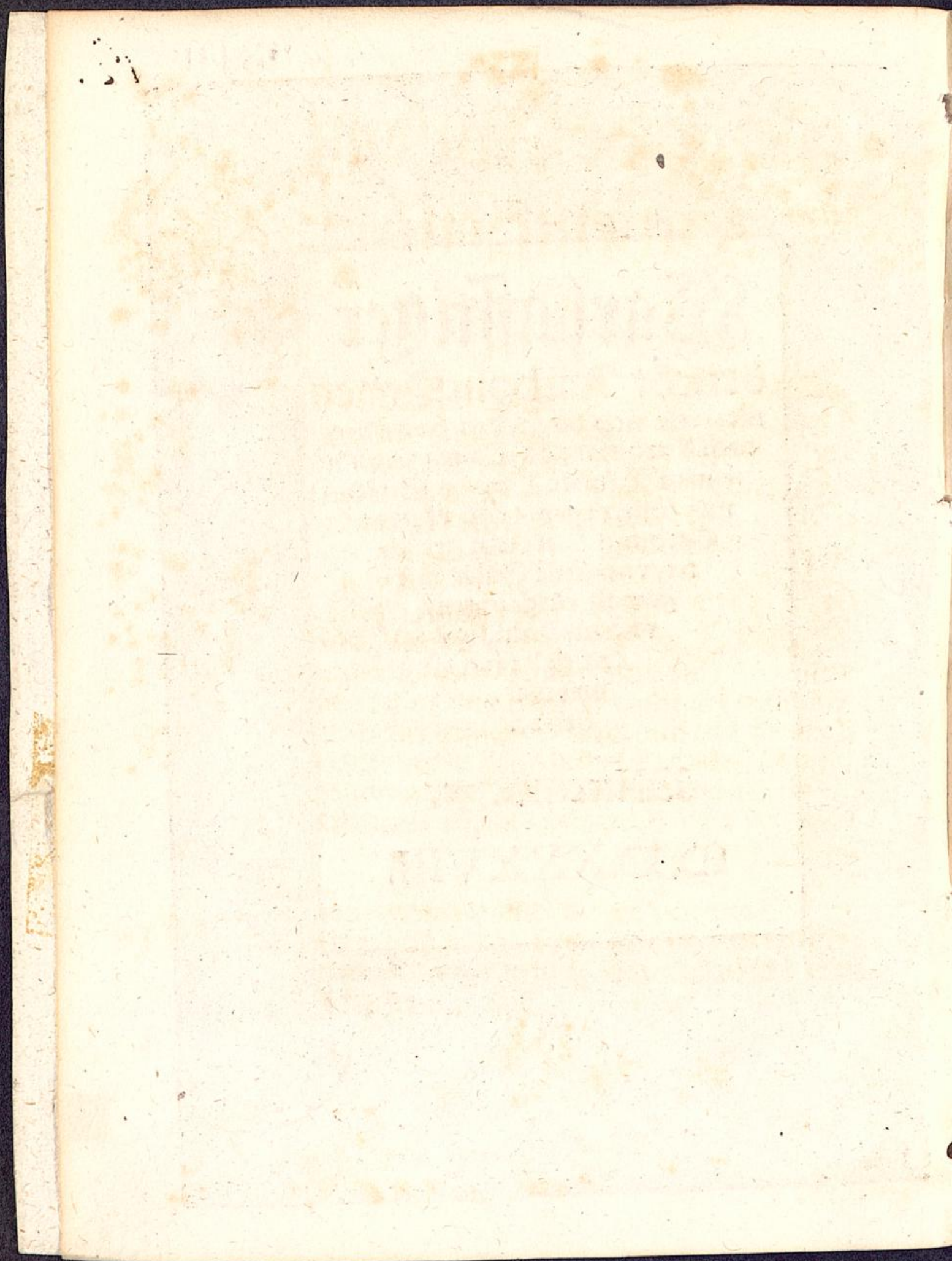
Wahrhaftiger

bericht Anthoni Sche-
nitz/wie sich die sachen zwiffchen
dem Cardinal von Weintz zc. vnd
seinem Bruder Dansen Sche-
nitz zugetragen / vnd er vom
Cardinal / on recht getödt
tet/vnd seine Güter mit
gewalt eingezogen/
vnd zur vnbillig-
keit gehem-
met wer-
den zc.

Wittenberg.

M. D. XXXVIII.





Vorrede Anthoni Schenitzen.

L 8 14 v



Allen fromen
 ehrliebenden Christ
 lichen hertzen / so
 dis mein schreiben
 zu lesen fürkompt/
 Wüdsche ich An
 thonius Schenitz/
 mein gantz freunds
 lichen dienst vnd
 willen / Vnd bitte / solches mein nötiges
 schreiben / gütlich zu lesen vnd zu hören.
 Denn so viel mir mein Gewissen für Gott
 zeuget / ist mirs keine lust noch liebe / Trei
 bet mich auch kein Furwitz / viel weniger
 vngedult oder Nachgier / solche Schrift
 an tag zu geben.

Sondern / weil ich inn meinem Ge
 wissen nicht anders finde / denn das meis
 nem lieben Bruder seliger / gewalt vnd
 A ij vnrecht

Vorrede

vnrecht sey geschehen / So werde ich verursacht / solch meinem Gewissen folge zuthun. Denn ob vns das heilige Euan- gelion wol leret / das wir sollen gewalt vnd vnrecht leiden vnd geduldig sein / bö- ses mit bösem nicht vergelten / Doch le- ret es vns nicht / sondern verbeyt / das wir solch gewalt vnd vnrecht / nicht billichen noch willigen / noch schweigen / sondern da wider reden / Beten vnd schreien sol- len / so viel wir jmer vermügen. Sinte- mal es gnug ist an der gedult / das man gewalt vnd vnrecht leide.

Das man aber solch vnrecht vnd ge- walt solt billichen / schweigen / vnd also leiden / das wir selbs mitschuldig vnd teilhafftig würden / das were ein vnchrist- liche / weltliche vnd Teuflische gedult / Wie auch der heilige Lerer S. Augusti- nus saget / Qui negligit famam suam / crudelis est. Wer seine ehre nicht vertei- dingt / der ist ein ergerlicher / schedlicher Mensch. Denn er bestetiget damit den irthum vnd bosheit / derer die jm so böses aufflegen / da durch denn die einfeltigen vnd vnwissenden verführet / glauben / das
die vn-

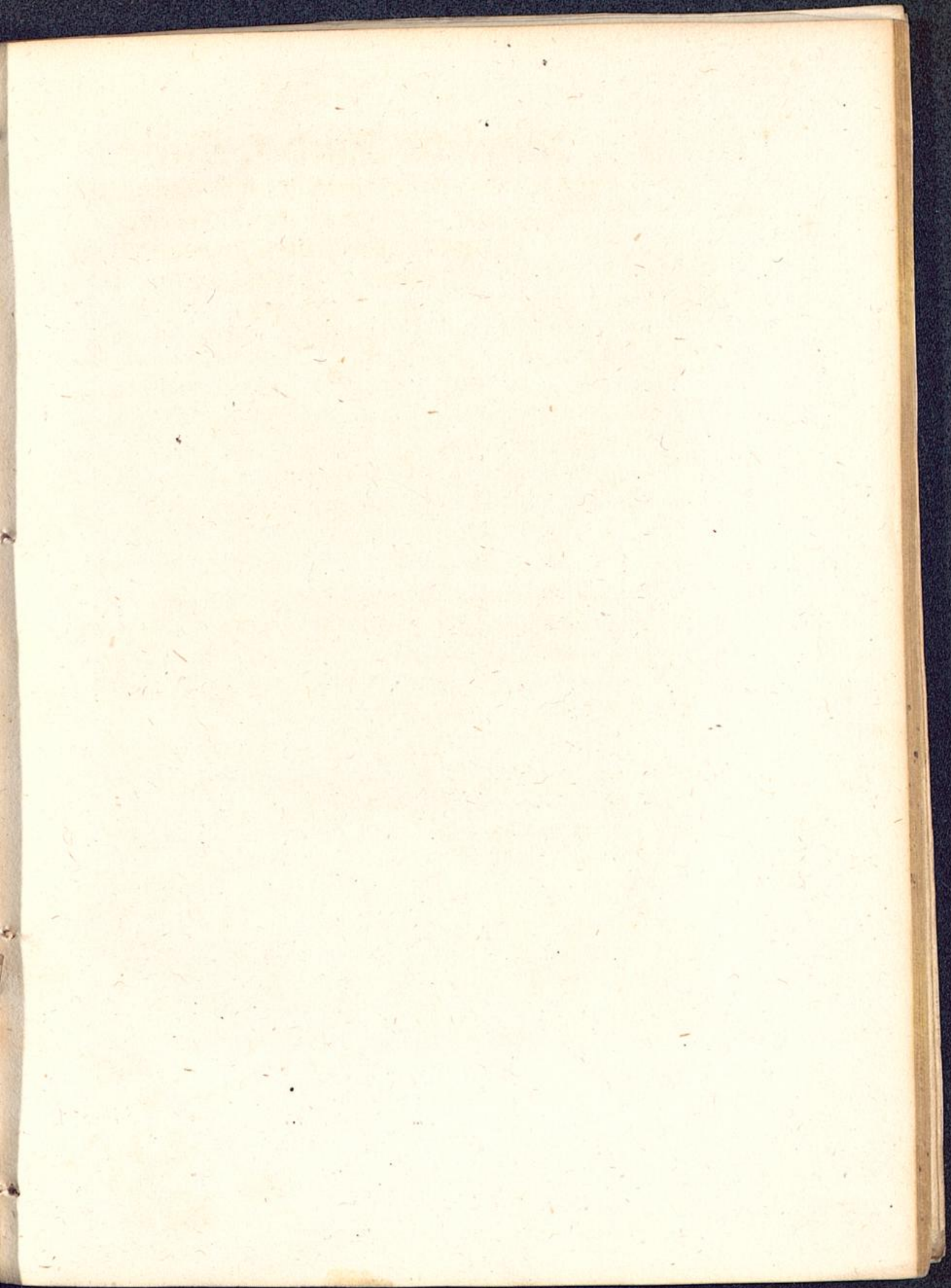
Anthoni Schenitzen.

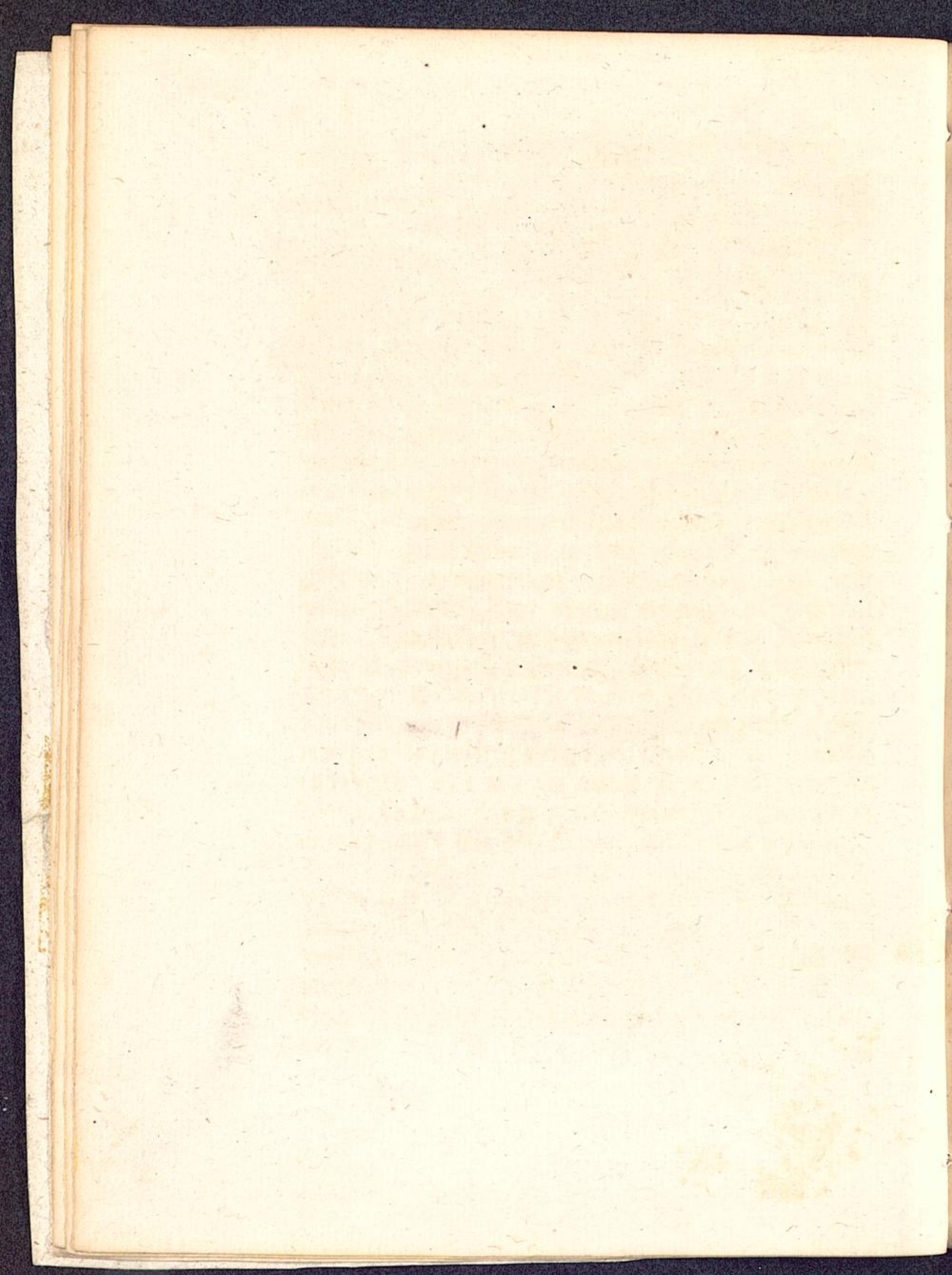
die vnwarheit / warheit sey / vnd mus als
denn vnrecht / recht heissen / durch vnser
schweigen vnd vnordige gedult / Wel-
ches auch Sanct Petrus der heilige Apo-
stel verbeut / da er saget / Ein Christ
sol nicht leiden / als ein Dieb / Mörder /
oder Vbelthetter / Sondern vmb Christus
vnd der warheit willen / Als er auch
selber saget / Matthei am Fünfften / Sel-
lig seid jr / so jr vmb der Gerechtigkeit
willen leidet. Vmb der Vbelthat willen
leiden / ist kein gedult.

So ist auch durch solch gewalt / lei-
der auff mich gefallen / meiner lieben
Vettern / Dans Schenitzen Kinder Freund-
schafft / welchen ich nichts begeben noch
vergeben kan / wenn ich gleich wolt fur
mich inn solcher Vnchristlicher gedult
schweigen / odder der Cardinalischen
Nochwirde hofieren / Sondern bin
schuldig / wo ich nichts fur mich kan
bessern / doch jr Recht vnd sache / nicht
zu ergern / weil sie nicht mein allein ist /
vnd der Cardinalischen Nochwirde /
noch jemand etwas dauon schencken oder
nachgeben kan / Gott wird on zweuel /
A iij meiner

Vorrede Antho. Siche.
meiner vnd der meinen gedult / bis daher
gehabt / wol gedenccken / vnd des
Rechts einem jedern / wie er
verdienet / zu vergel-
ten nicht, ver-
gessen.

✻







Ach dem der hoch-
würdigste / durchleuchtigste /
hochgeborne Fürst vnd herr /
herr Albrecht / der Röm. Kir-
chen Cardinal / Legatus na-
tus zu Magdenburgk vnd
Meintz / Ertzbischoff 2c. zu

irem Kurfürstlichen glimpff vnd beschönung
hin vnd wider fürgegeben / vnd letztlich mit
der that drein gegriffen / wie S. R. F. G.
Dans Schenitz / meinen seligen lieben Bruder
darumb hab müssen einzihen / das er in zu end-
licher Rechnunge nicht bringen mögen / Vnd
weil S. R. F. G. befunden / das sie vmb 53000.
flor. betrogen / da hab er in hengen lassen / vnd
sich der selbigen an seinem vnd seiner vnmün-
digen Kindern gütern erholet / welches Doch-
gedachter Cardinal / zu meins seligen bruders /
meiner vnd vnser Freundschaft verkleinerung
vnd verunglimpfung (als habe er dazu recht
gehabt) inn schriften vnd sonsten mit andern
angehefften beschönungen / die ich auff erfas-
rung nicht vnuerlegt lassen wil / ausgebreitet /
Vnd wie ich S. R. F. G. die Briue / damit
meins seligen lieben Brudern vnschuld / vnd
das sich die sachen anders halten / zu erweisen /
nicht wollen zukomen lassen / So haben mir
S. R. F. G. auch mein gut / erbe / vnd was mir
S. R. F. G. sonst zubezalen pflichtig / eingenom-
men / vnd mich der selbigen gerüglichen posse-
sion

session gemelter vrsache halben / mit gewalt
entsetzet vnd spolirt / vnd vorenthalten / mir
das mit gewaltiger hand heute zutage / Vnd
inn dem das hochwirdig Capitel des Stiffts
Magdeburg / mir zu solchem meinem Rech-
ten / auff mein klagen vnd ansuchen nicht ha-
ben wollen behülffig sein / Sondern mich vier-
fart von einer zeit zur andern verschoben / vnd
doch letztlich on gnugsam antwort gelassen /
vnd damit ires Ertzbischoffs handlung vnd
thaten / genem haben / vnd hiemit Ratificiren
geachtet werden / So zwinget mich derhal-
ben / meine vnd meines Geschlechtes ehren
vnd hohe notdurfft / dis öffentliche ausschrei-
ben vnd bericht zu thun / wie es anfänglich
sich mit der Rechnunge meines Brudern seli-
gen / gehalten / vnd mit was fuge vnd rechten
der Cardinal in gehenget / seinen vnn. ündigen
vnd mir das meine genommen.

Vnd wie wol Hochgedachter Cardinal
vnd Ertzbischoff selber wissen mus / das S.
R. F. B. diese drey gantze jar / auff viel ge-
halten tagen / nicht haben können ausfün-
dig machen / noch darthun / einigen betrug /
vermutunge oder Indicia / die gnugsam ge-
wesen / das mein Bruder mit dem Denger /
oder einiger Tortur anzugreifen gewest / Son-
dern viel mehr inn ergangenen Handlungen
erschollen / das S. R. F. B. der sachen zu
viel gethan / vnd mich meiner gerüglichen
Possession /

Possession / mit gewalt zu entsetzen nicht ge-
büret / Jedoch / so haben sich S. R. F. G.
selber der gebür nicht weisen wollen / vnd sich
weisen zulassen / zu hoch geachtet / Vnd wol-
len viel lieber nicht schewen / den öffentlichen
waren bericht der gantzen Handlungen anzuhö-
ren / Welchen ich denn auch deste lieber
vnd mit warheit thun wil / auff vorgehende
bedingung / das ich Nochgedachten Ertz-
bischoff vnd Kurfürsten 2c. an S. R. F. G.
stam / gebüt / ehren vnd herkommen nicht wil
angegriffen / noch mit dem geringsten Injur-
irt haben / Sondern was inn diesem Handel
vberlauffen wird / das sichs der massen inn der
warheit also zugetragen.

Als zum ersten / das mein seliger lieber
Bruder / von dem zwenzigsten / bis inn das
acht vnd zwentzigste jar der minder zal / mit
Nochgedachtem Cardinal vnd Ertzbis-
choff / als ein Dandler vmbgegangen / vnd
sich zu S. R. F. G. weder mit eiden noch pflich-
ten / fürder denn ein gemeiner Vntersass / ver-
pflichtet / noch zugethan gewest / vnd was er
S. R. F. G. von Doffkleidunge / Kleinotter /
Tapezerey vnd anders / so im S. R. F. G. von
Francckfort / oder aus dem Niderlande mit zu-
bringen befolhen / eingekauft / daran hat er
alwege S. R. F. G. den borg vnd den gelin-
desten kauff vorstatet / vnd was er von wegen
S. R. F. G. hierauff empfangen / auch sonst
B ij eingez

eingekommen vnd ausgegeben / des hat er klare
Register vnd verzeichens gemacht / vnd die S.
K. F. G. vorgelegt / welche S. K. F. G. nach
gethaner besichtigung zur gnüge angenommen /
vnd alle bletter mit eigener hand verzeichnet /
die denn noch vorhanden / auch meinen Bru-
der seligen / quitantzen mit S. K. F. G. insigel
vnd eigener Handschrift drüber gegeben / wie
von wort zu wort folget. Vnd ist des lauts.

Wir Albrecht von Gottes
gnaden der heiligen Römischen Kirchen/
des Titels S. Petri ad vincula Priester/
Cardinal / Erzbischoff zu Magdeburg vnd
Meintz / Primas / vnd des heiligen Römischen
Reichs inn Germanien Erzkantler vnd Kurfürst/
Administrator des Stiffts zu Halberstad / Marg-
grau zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der
Cassuben vnd Wenden Hertzog / Burggrau zu
Nürnberg / vnd Fürst zu Rugen / Bekennen für
vns vnd vnser Nachkommen / Erzbischoff zu Mag-
deburg vnd Meintz / auch vor allen ansichtigen
vnser offenen brieffs / Nach dem vnser Diener vnd
lieber getrewer Hans Schenitz zu Halle / von vns
vñ vnser wegen / etliche summen geldes empfangen
hat / von dem jare nach Christi vnser seligmachers
geburt / des 1521. jars angefangen / bis auff Dato
dis brieffs / welche summa stückweis verzeichnet / hier
nach folgen / Nemlich acht hundert ein vnd dreissig
gülden vier gro. münze / zu ein vnd zwentzig gro. gez-
zelt / hat er empfangen von dem Erbar Rat zu
Halle /

Halle geschehen mitwoch nach S. Laurentij / nach
Christi geburt 1521. jare / vier hundert gülden münze
hat er aber empfangen den selben tag von dem Rat
zu Halle. Inn dem folgenden jare 1522. hat er em-
pfangen von vnserm Camermeister / Steffan Ho-
iern / sechs hundert funffzig gül. münze / mitwochs
nach S. Valentini. Sechshundert flor. münze / hat
er empfangen von vnserm Camermeister Stephan
Hoier / mitwochs nach Inventionis S. Stephani.
Dwey hundert funffzig gül. münze / hat er empfan-
gen auff dem Rathaus vnser Stad Halle. Den
selbigen tag funffzig gülden münze / hat er empfan-
gen von vnserm Räte / Sigemund von Brandens-
stein / donerstag nach inuentionis Stephani. Im
folgenden 1523. jare / hat er empfangen sechshundert
gül. münze / von vnserm Secretarien herr Lochau /
dinstag am tage S. Matthie. Vier hundert gülden
münz / hat er empfangen von vnserm Camermeister
Steffan Hoier nach Egidij. Tausent gülden gold
hat er empfangen zu der Leunburg von Hieronys-
mus Walther von Leipzig / aus befeh Er Conrads
Hoffman / dinstags nach Petri vnd Pauli. Neun
hundert gülden gold / hat er zu Franckfort inn der
Herbstmess empfangen / an vnserm Pension gelde /
von Anthonio von Deseitter etc. Drey tausent sieben
hundert vnd funff vnd dreissig gülden an golde / hat
er empfangen von Anthoni von Deseitter / von Her-
zogen Pusch / vnd von Hans Obermeier von Türns-
berg / welchs gewest das hinderstellige geld / von den
zehen tausent gülden verfallen Pension auff prima
Mai des 1523. jars / so Keiser. Mai. vns jerlich
chen verordnet / geschehen zu Franckfort am Mein
inn der Herbstmess. Drey tausent / hundert / drey

vnd vierzig gülden münze/ hat er empfangen vom
Kat zu Franckfort / das Türcken geld genant / so er
vorhin nidergelegt hat/ Geschehen inn der Franck-
furder Herbstmess. Tausent gülden gold / hat er
empfangen von Wolffen von Irzenitz / geschehen
zu Leipzig im Michels marckt. Im folgenden 1524.
jar/ hat er empfangen tausent gülden Jochims Ta-
ler/ durch Leonis / von Andres Matstet zu Leipzig.
Sonntag Letare/ neun hundert gülden gold / hat er
empfangen von Conraden Fogelsperger / vnserm
Bawmeister / Dienstag nach Vocem iocunditatis.
Tausent zwey vnd zwenzig gülden/ zwelff grosschen
münze zu xxi. gro. hat er empfangen von vnserm
Camermeister Steffan Hoier / freitag nach Marie
Himelfart. Zwey hundert gül. hat er empfangen fur
zwo pfannen Deudsch/ sonnabents nach Natiuitas
tis Marie. Zwey hundert dreissig gül. gold/ hat er
empfangen aber fur zwo pfannen Deudsch. Sie-
ben hundert vnd zwenzig gülden gold / hat er em-
pfangen fur sechs Pfannen im Deudschen Brunne/
Geschehen beides am tage aller Heiligen. Mehr
hat er empfangen im folgenden 1525. jare/ zwey
hundert vierzig gülden münze / fur zwo Pfannen
Gutiar. Drey hundert vierzig gülden gold/ hat er
empfangen fur fünffth. lbe pfannen Gutiar. Zwey
hundert sechzig gül. gold / hat er empfangen fur ein
vierteil Metteritz/ Geschehen mitwochen nach dem
newen jar. Tausent gülden gold/ hat er empfangen
zu Querfort/ von vnserm Amptman / Wolffen von
Bach/ nach Marie Liechtmess. Drey tausent vier
hundert gülden Reinish gold / hat er empfangen/
durch Heinrich von Krosick/ von Veit von Drachs-
dorff / Heubtman zu Cuedelburg / Geschehen zu
Halle

Halle auff S. Moritzburg / freitag nach Marie
Liechtmess. Hundert sieben gülden münze / hat
er empfangen von Conrad Fogelsgerger / dinstags
nach Inuocavit. Hundert gülden ganze gro. zu xxi.
gro. hat er empfangen von vnserm Camermeister /
Steffan Hoier / vor Petri Pauli. Vnd im folgenden
1526. jare / hat er empfangen funffzig gülden münz
ze / von Conraden Fogelsperger / Geschehen nach
Ostern. Funff zehen hundert gül. münze an Tho
lern / hat er empfangen von Conraden Fogelsperger /
vnserm Baumeister / dinstags nach Circumfionis
domini. Funff zehen hundert gül. an pfennigen / hat
er empfangen von vnserm Camermeister / Steffan
Hoier / freitag nach Felicis. Dwey hundert vier
gülden gold / vnd fünff vnd siebenzig gül. münze /
hat er empfangen von Conrade Fogelsperger / nach
dem Leipzischen Ostermarck. Hundert sechzehen
gül. hat er empfangen / welche wir im geschickt ha
ben / bey Joannes Glaser von Aßchaffenburg / freis
tag inn den Pfingsten. Zwenzig tausent gülden
Reinisch / hat er empfangen inn Probant jerlicher
Pension geld / welche furfallen sind / prima May
des 1524. jars / vnd des 1525. jars / des wir im denn
vorhin ein sonderliche quitanz gegeben vnd quitirt
haben / Welche sum geldes / stück fur stück gerech
net / alle zusammen machen / Sechs vnd vierzig taus
sent / fünff hundert / vnd drey vnd zwenzig gülden
Reinisch. Welche summen all inn sampt vnd sonder
heit / der genante Hans Schenitz / auff vnsern beselh
vnd geheis / nützlischen vnd dancklichen ausgeben /
vnd vns der selbigen seiner Ausgabe / trewliche vnd
vleißige Rechnunge gethan / welche wir auch eige
ner person von im gehört / vnd gnediglich angeno
men. Der

men. Derwegen wir für vns vnd vnser Nachköm-
men/inen vnd seinen Erben / von den obgemelten
empfangenen / ausgebenen vnd berechneten Sum-
men / hiemit / vnd inn krafft dieses Briues / gantz
quied/ledig vnd los sagen. Des zu vrkund / haben
wir vns mit eigener hand vnterschrieben / vnd vnser
Insiegel zu ends dieser Schrifft / wissentlich thun
hengen lassen/Der geben ist zu Steinheim/dinstags
nach Trinitatis Marie/den xi. tag Septembris/
Nach Christi vnseris H. Erren geburt/1526. jare.

Albertus Card. Mogunt etc.
manu propria scripsit.

Nach diesem sechs vnd
zwentzigsten jar / hat Hochgedach-
ter Cardinal vnd Ertzbischoff/mei-
nen seligen lieben Bruder/weiter etliche grosse
summa auffzunemen vnd auszugeben / befol-
hen/ Davon auch mein Bruder seliger/klare
vnd gnugsame Rechnunge gethan / Wie in
denn der Cardinal quitirt/nach inhalt S. R.
S. B. Brieff vnd Siegel / bis inn das neun
vnd zwenzigste jar/Wie hernach folget.

Sir Albrecht von Gottes
gnaden/Röm. Kirchen/des Titels S. pe-
tri ad vincula / Priester / Cardinal / Ertz-
bischoff zu Magdeburg vnd Meintz / Primas des
heiligen Röm. Reichs/durch Germanien/Ertzkantler
vnd

vnd Kurfürst etc. Bekennen vnd thun kund offent-
lich mit diesem Briue/ für vns vnd vnser Nachko-
men/ Erzbischove zu Magdeburg/ vnd Bischove
zu Halberstad/ gegen aller meniglich/ Nach dem
vnsrer Diener/ Bürger zu Halle/ vnd lieber getreuer/
Hans Schenitz/ auff vnsrer geheis/ von vnsern Thal-
gütern zu Halle/ zehen Rodt/ vierthalben vierteil
inn der Metteritz/ vier pfannen im Deudschen/ vnd
ein halb nössel im Hackenborn/ für drey tausent/
acht hundert/ vier vnd sechzig gülden Reinish/
vnd sechzehen groschen/ verkaufft/ Vnd inn ver-
schiederer Franckforder Herbstmes/ durch vnsern Ses-
cretarien/ Joachim Hoffman/ zwelff tausent vnd
acht hundert gülden/ zu funffzehen patzen. Auch
durch vnsern Camerdiener/ Hans Jordan von
Hertzheim/ ein tausent/ acht gülden/ eilff patzen/
sechs pfenning/ auch zu funffzehen patzen/ Vnd
darüber zu auffwechsel an etlichem golde vier gül-
den/ fünff patzen/ vnd drey pfennige empfangen/
welches alles zu hauff inn einer summa/ Sieben-
zehen tausent/ sechs hundert/ sieben vnd siebenzig
gülden/ neunzehen grosschen thut machen/ Die ges-
dachter Schenitz/ also wie oben stehet/ eingenomen/
vnd vnserm befehl nach/ krafft vnd lauts seiner ges-
thaner Rechenschafft/ inn vnsern vnd berürter vns-
ser Stiffte/ nutz vnd fromen/ widerumb ausgelegt/
des wir wol zu frieden stehen/ Vnd der wegen
berürten Hanses Schenitz/ auch sein Erben vnd
Erbenemen/ für vns vnd vnser Nachkommen/ sol-
cher einname vnd ausgabe/ quied vnd ledig geschol-
ten haben/ Als wir sie des auch hiemit/ quied/ le-
dig vnd los sagen/ inn vnd mit krafft dieses Bries-
ues/ An den wir des zu vrkund/ vns vnd mit eis-
C gener

gener hand vnterschrieben/ Vnd vnser Secret ruge
halben / wissentlich haben drücken lassen / Der
geben ist zu Steinheim / den xxix. tag des Mo-
nats Octobris / Anno 1529.

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria scripsit.

Aber weil der Cardinal
vnd Ertzbischoff / meinen Bruder se-
ligen / vier tausent / zwey vnd funff-
zig gülden bey gethaner Rechnung / Wie
das S. R. F. G. inn einem sonderlichen Brie-
ue / bekennen / schuldig geblieben / vnd vermera-
cket / das er bey den Kauffleuten hin vnd wi-
der guten glauben gehabt / vnd S. R. F. G.
gelt auffzubringen gewust / da haben in S. R.
F. G. mit glatten / gutscheinenden worten ge-
reitzt / vnd zu sich gezogen / das er S. R. F. G.
Dofediener hat werden sollen / vnd im drey
tausent gülden angefel verschrieben / Wie dies-
er nachfolgender Brieff lautet.

WIR Albrecht von Gottes
gnaden Röm. Kirchen / des Titels S. Pe-
tri ad uincula / Priester / Cardinal / Ertz-
bischoff zu Magdeburg vnd Meinz / Primas des
heiligen R. Reichs / durch Germanien / Ertzkanz-
ler vnd Kurfürst / Administrator des Stiffts zu
Halberstad / Marggrane zu Brandenburg / zu Ste-
tin / Poma

tin/Pommern/ der Cassuben vnd Wenden Hertzog/
Burggrau zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rugen/ Bes
kennen öffentlich mit diesem vnserm Briue/ für vns
vñ vnser nachkomende Erzbischove zu Magdeburg
vnd Bischove zu Halberstad/ gegen aller meniglich/
Das wir vnserm Diener / Bürger zu Halle/ vnd lie
ben getrewen/ Hansen Schenitz/ aus besondern gñs
sten gnaden/ vnd durch seinen getrewen/ angenemen
dienst willen/ so er vns vnd vnsern Stifften/ bisher
trewlich vnd vleissig geleist/ vñ hinförder thun kan
vnd mag/ auch sol vnd wil/ gnediglichen zugesaget
vnd verheissen haben/ inen oder seinen erben/ mit an
fellen von berürten vnsern Stifften zu Lehen rü
rend auff drey tausent gül. würdig/ inwendig dreien
jaren/ den nehesten nach dato/ zuersehen. Vnd ob
er noch verlauffunge angezeigter dreier jar / durch
vns / wie oben stehet/ mit angefellen/ inn widerung
der selbigen drey tausent gülden nicht versorget
were/ wollen wir im oder seinen Erben / das jenige/
so daran vnerfüllet/ hinderstellig aus vnser Kamer/
an barem gelde zuergenzen vnd zuerlegen/ verpflich
tet vnd verbunden sein. Zu dem/ haben wir den
selbigen Hansen Schenitz/ fürder zu vnserm Diener
bestalt vnd angenommen / vnd im inn solchem dienste
für sich vnd seinem Diener / Winter vnd Sommer
Kleidunge/ vnd Schlassfrack/ auch auff zwey pfer
de Futter vnd Huffschlag / gleich andern vnsern
hoffgesinde/ geben zu lassen/ zugesagt vnd verspro
chen. Zusagen vnd verschreiben im auch solchs ge
genwertiglich / inn vnd mit krafft dieses Briues/
trewlich vnd sonder geferde. Des zu vrkund / ha
ben wir vnser Insiegel an diesen Brieff / wissentlich
hengen lassen / Der gegeben ist zu Aßchaffens
C ij burg

burg/Montags nach Maurici. Nach Christi ge-
burt / funff zehen hundert / darnach im acht vnd
zwenzigsten jar.

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria scripsit.

Dad wie sich nu mein Bru-
der seliger / damit hat bereden lassen /
das er sein Hofediener geworden / da
ist jm auch das newe Bawampt auffgelegt /
Vnd ob sich wol dieses befelhs mein Bruder
hoch beschweret / vnd ein grawen gehabt / das
er so viel schöner / erbaweten Kirchen / armer
leute Hospital vnd Klöster / die Gott zu ehren /
dem armen vnd gemeinen nutz zu gute auffge-
richt / solte zerbrechen vnd verwüsten lassen /
vnd die steine an ein gemein Lusthaus / vnd in
prophanum vsum wenden / So hat jm doch
der Cardinal vntersaget / das er jm hierüber
kein Gewissen machen solte / Denn S. R. F.
G. hette solches alles macht / vnd wüstens zu
verantworten / Vñ auff das mein seliger lieber
Bruder / seiner Gebewde halben / auch der
Rechnunge vnbeschwert bliebe / so hat er / was
sich zu solchem S. R. F. G. Lusthaus gezo-
gen / ein eigenen Bawschreiber vnd Vogt ver-
ordnet / die aller auffnahme vnd ausgabe eigent-
liche Rechnunge gehalten / vnd von solcher
Rechnung / ist man meinem seligen lieben Bru-
der / vier tausent / etliche hundert gülden schül-
dig blie-

dig blieben / wie des die Register ausweisen.
Was aber die andern anffname / aufferhalb
dieser Bawrechnung betroffen / die hat er S.
K. F. G. bis ins zwey vnd dreissigste jar selber
berechent / vnd S. K. F. G. haben die auch
zur gnüge angenommen / vnd im eine quitantz
darüber geben / lauts folgender Copey .

Wir Albrecht von Gottes
gnaden Römischen Kirchen / des Titels
S. Petri ad vincula Priester / Cardinal/
vñ Legatus natus / Erzbischoff zu Magdeburg vnd
Meintz / Primas / des heiligen Römischen Reichs
durch Germanien Erzkantler vnd Kurfürst / Admi
nistrator des Stiffts zu Halberstad / Marggraue zu
Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben
vnd Wenden Herzog / Burggraue zu Nürnberg/
vnd Fürst zu Rugen / Bekennen vñ thun kund offent
lich mit diesem Briene / für vns vnd vnser nachko
mende Erzbischove zu Magdeburg / vnd Bisschoff
zu Halberstad / gegen aller meniglich / Das wir vns
heut Dato / mit vnserm Camerdiener vnd lieben ge
trewen / Hansen Schenitz / aller seiner einname vnd
ausgabe / so er von dem vergangenen 1520 . jar an
zufahen / bis auff diesen tag / von vnser wegen ge
than / endlich vnd allenthalben berechent / also / das
wir seine vbergebene Register / nach gnugsamer be
sichtigung / zu voller gnüge angenommen / Solcher
Rechenschafft wol zu frieden gestanden / vnd inen
des inn gemeine ausgeschlossen / was vnsern newen
Baw betrifft / gantzlichen gequietirt haben. Sagen
C ij jnen

iten auch deshalben/sampt seinen Erben vnd Erb-
nemen/derhalben/quied/ ledig vnd los hiemit / vnd
inn krafft dieses Brieffs/ an den wir des zu vrtund
vns mit eigener hand vnterschrieben/ vnd vnser Ses-
cret / wissentlich haben drucken lassen / Sonder ges-
fährde/ Der geben ist zu Halle auff S. Moritzburg/
Dinstags nach Egidij/ Anno etc. 1531.

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria scripsit.

DAs auch der angefangene
Baw/meinem Bruder seligen/gar leid
gewest / vnd das geld dazu selber hat
auffbringen müssen / vnd von dem Cardinal
durch so hohes ermanen/ verheissen vnd zusa-
ge dazu bewogen / vnd bey im alles was S.
K. F. G. inn leib vnd seel haben wider zu zusetz-
en / das wird idermeniglich aus nachfolgend-
er des Cardinals eigen Handschrift verne-
men.

Greber Schantz/mein gantz
gnedigs sinnen vnd begern / ist an dich / wenn
du die vier tausent von dem Juden / vnd die
drey tausent von wegen Graff Albrechts empfan-
gen/du wolst mir danon zum aller ersten zwey tau-
sent güld. zum förderlichsten meinen nehern schreiben
nach zuschicken/ vnd die vbrigen funff tausent güld.
gegen Nürnberg inn des Goldschmiedes haus ver-
schaffen/ vnd daneben Branustorn / oder jemandes
anders

anders dazu verordnen / der solch gelt meines Vetter
Diener lieuer / vnd die quitantz / mit sampt der
neuen verschreibung / vber obgenante fünff tausent
gülden / wider empfahe. Des gleichen mit allen
vleis das geld zum Baro auffgebracht werde / für
wenden. Denn solt ich dauon lassen müssen / ge
denck doch / was schimpflicher rede / hohn vnd
spott / herrn vnd knecht / draus erfolgen würde. Wer
viel besser / das es nie angefangen / Vnd würden die
Eigenwillischen frey das Euangelium widder vns
allegiren / von dem Narren / der den Baro anfieng /
vnd kund in nicht volbringen / etc.

Ich wolt auch gern wissen / wie es dir im Leip
zigischen Jarmarckt gangen / wie es stünde / Des
gleichen wie die sachen des geldes / auch arbeit hal
ben / mit Meister Hansen Seidensticker / ein gestalt
hette / ob er des zu friede / mit sampt des vbrigen zeu
ges / von gold / perlen vnd seiden bestellt / wie er bes
gert.

Ob Meister Simon der Maler / inn meinem
Hause mit der erbeit fertig oder nicht / Ob er auch
an den Visirung zu den gemachen im Schlos / wie
ich dir befolhen / arbeit / Ob auch das bette aus dem
Nidderlande ankomen / vnd der gestalt zugericht /
das es sich für solch geld sehen lefft. Auch wie es mit
der Tapezerey ein gestalt hat / da du mir hast wollen
von schreiben. Des gleichen ob auch der Laborint /
mit sampt den andern jungen beumen / alle geraten /
vnd beklieben / Vnd wie es im andern Garten zum
Newen werck stehet / Des gleichen mit allen andern
geberwen / die du von meiner wegen inn befelch hast /
Darau

Daran erzeigestu mir ein besondern wolgefallen.
Wolst auch die Hauben/danon du schreibest/wenn
sie fertig / mir zuschicken/ Vnd je das beste bey mir
thun/vnd mich nicht lassen/ Was ich wider inn leib
vnd seel habe/sol dir auch zum besten sein/ Damit
bis Gott trewlich befolhen. Datum Schweinfart/
am tage der heiligen Zwelff boten / Philippi vnd
Jacobi/ Anno etc. xxxij.

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria scripsit.

Serner hat der Cardinal vnd
Ertzbischoff nicht vnterlassen können/
vnd meinen seligen lieben Bruder / mit
S. R. F. G. heimlichen geschefften vnd practi-
ken / beschwert / vnd inen eine merckliche sum-
ma auffzunehmen / vnd widerumb auszuge-
ben / vermocht / laut meines Bruders seligen
Register / welches ich der hoheit vnd des Car-
dinals Fürstlichen standes zu ehren / hie zu er-
zelen / vnterlassen wil / Vnd doch damit menig-
lich abzunehmen / das mein Bruder seliger / hier
innen dem Cardinal seine gescheffte getrewli-
chen nachgegangen / vnd die Muntze / wie er
die empfangen / widerumb ausgegeben vnd
berechent / So hab ich nachfolgende quitantz
zu inseriren / nicht vnterlassen können / Vnd
lautet also.

Wir Albrecht

Wir Albrecht von Gottes
gnaden Röm. Kirchen/ des Titels S. Pe-
tri ad vincula Priester/ Cardinal/ vnd Les-
gatus natus / Erzbischoff zu Magdeburg vnd
Meinz/ Primas des heiligen Röm. Reichs durch Ger-
manien Erzkantler vnd Kurfürst / Administrator
des Stiffts Halberstad / Marggrau zu Branden-
burg/ zu Stetin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenz-
den Hertzog/ Burggrau zu Nürnberg/ vnd Fürst zu
Rugen / Bekennen vnd thun kund offentlich mit
diesem Briue/ für vns vnd vnser nachkommen/ Erz-
bischoue zu Magdeburg / Nach dem vnser Camer-
diener vnd lieber getreuer Hans Schenitz/ auff den
Sonntag Vocem iocunditatis / des vergangenen
1530. jars/ inn dem Leipzigen marckt / da selbst/
durch seinen diener Hansen Lawe/ von Graff Wol-
ffen von Barbi wegen / vnd durch beschaffung
Conradi Fogelsperger neun hundert zwey vnd acht-
zig gül. an Joachims thalern / sieben hundert funff-
zig gul. gold/ vnd acht vnd sechzig ganze gro. als zu
drey vnd zwentzig gro. gezelt. Dazu von gedachtem
Conrado / von wegen Christoff von Leipzig tau-
sent zwey hundert funffzig gül. vnd neun hundert
funffzig gül. an stat so Christoff von Leipzig zu we-
nig geben hat/ die er doch inn seiner einname vor vol-
gerechnet/ vnd drüber den 17. tag Junij. berürts 30.
jars von Hans Jordan Hertzheim funff hund. güld.
gold/ vnd am 15. tag Julij / zu Aispurg zehen tau-
sent gül. von Hansen vnd Anthoni Piemel/ da selbst
für die zwo pension / so des ein vnd zwey vnd dreiß-
sigsten jars/ prima Mai hetten gefallen sollen. Dazu
folgendes tages/ durch Anthonium Sparren / zwey
D hundert

Dundert gul. zu sechzehen parzen. Vnd am 21. Julij
vnd 3. Augusti da selbst / von mehr gedachtem
Hertzheim / tausent / zween gülden vnd vierzehen parz
en / zu sechzehen parzen jeden gülden gerechent. Folz
gent am 7. tag Octobris / desselbigen jars / durch Con
radum Fogelsperger / zwey tausent gülden zu zwey
vnd zwenzig gro. Vnd des folgenden jars am Keinz
stram zu Bachara / eilff tausent / sieben hundert / sech
zehen gülden / vnd vierzehen parzen / zu funffzehen pa
rzen gezalt. Am achten Aprilis / inn der Fastenmesse
zu Franckfort / ein vnd dreissig tausent / sieben hun
dert funffzig gülden / Vnd inn der selben Mess von
Ulrich Kauscher / vier tausent gülden. Von Wil
helm Keiffenstein / vier tausent / funff hundert gül
den / Von der Piemel gesellschaft / vier hundert gül
den. Vom Hansen Kelner / sechs hundert gülden zu
wechsel empfangen / vnd hundert ein vnd dreissig
gülden / eilffthalben parzen / so der selbige Schenitz
erlegt hat / zu Leipzig im Ostermarckt. Vom Hans
Sack zu Peichlerz / zwey tausent gülden / da für sich
der Rat zu Halle verschrieben. Vnd zur Neuns
berg im marckt / Petri vnd Pauli des 4. vnd 5. tags
Julij dieses gegenwertigen jars von Ulrich Kaus
schern / Sixto Welhausen / vnd Hans Kirmir / drey
tausent sieben hundert acht vnd achzig gülden gold /
zween groschen zu wechsel genommen / Vnd vber dis
alles / sieben tausent gülden an allerley münze zu 21.
gro. gerechent. Auff den Sonntag nach Egidij / von
Ern Johan von Maiendorff / Thumherrn vnser
Kirchen zu Magdeburg / Heinrich von Krosigt / Hein
rich von Heim / vnd Georgen von Maiendorff / als
mit verordente vom Ausschos / auff vnser schuld /
danor gedachter Schenitz / sich vns zu gute obligirt /
empfangen /

empfangen/ Das alles inn einer summa thut / Drey
vnd achzig tausent/ funff hundert/ neun vnd achzig
gülden acht halben parzen/ dreizehen pfen. an golde
vnd münze/ Welche summen alle inn sampt/ vnd inn
sonderheit/ der genante Hans Schenitz/ auff vnsern
befelh vnd geheis / nüzlichen vnd dancklichen aus-
geben / vnd vns der selbigen seiner Ausgaben / trew-
liche vnd vleissige rechnunge gethan / die wir auch
eigener person gehört/ vñ gnediglichen angenommen/
Der wegen wir fur vns vnd vnser nachkomen / bei-
der Stifffe/ Magdeburg vnd Halberstad / inen sein
Erben vnd Erbnemen / von den obgemelten emp-
fangen/ ausgeben vnd berechneten summen / hiemit
vnd inn krafft dieses Briues/ gantz quied/ ledig vnd
los sagen. Des zu vrkund/ haben wir vns mit eigenen
handen vnterschrieben/ vnd vnser Insiegel an diesen
Brieff wissentlich hengen lassen / der geben ist zu
Halle / auff S. Moritz burg / am vierden tage des
Monats Septembris/ Nach Christi vnserz H. Ern
geburt / funffzehen hundert / darnach in ein vnd
dreissigsten jare.

Albertus Card. Mogunt etc.
manu propria scripsit.

NAch dem nu mein seliger
Lieber Bruder vermarckt / das solche
heimliche hendel vnd practiken (wie
aus seiner verzeichnis zuverstehen / vnd dar-
umb der Cardinal am meisten / vnd ich zum
wenigsten wissen trage) die lenge nicht ver-
D ij borgen

borgen bleiben / vnd einen bösen ausgang ge-
winnen möchten / Da hat mein Bruder den
Cardinal vmb Gottes willen gebeten / S. K.
F. G. wolten jnen dieser heimlichen practiken
vnd hendel verschonen / vnd jnen seiner hendel
da heimen gewarten lassen / Denn es were jm
von dem Ausschos vnd Ritterschafft / beider
Stift / Magdeburg vnd Halberstad / vnter
augen gesaget / So der Cardinal sie als die
Stifts verwanten / zur zeit bedürffte / so moch-
te sich das wetter mit jm endern. Denn der
Cardinal schube allen vnglimpff auff jm /
welches er denn S. K. F. G. vntertzenig ge-
klaget / vnd inn einer Supplication fürgetra-
gen / mit fernerem anzeigen / seines schadens
vnd schimpfs / darein er / der trewe halben / wo
S. K. F. G. seine widerwertigen gebrauchen
würde / komen möchte. Es hat jm aber der
Cardinal versprochen vnd zugesagt / was jm
würde begegemen / das solle S. K. F. G. auch
begegen / Darauff in denn S. K. F. G. nach-
folgenden Brieff / mit eigener hand zugeschrie-
ben / Der also lautet.

Ieber Schantz / ich habe
deine Lamentationes vnd beschwerlich schrei-
ben / mit betrübten / auch gantz vnwilligem
hertzen / verlesen vnd vernomen / Vnd solt es ge-
wis dafur achten vnd haben / wo dir meinet halben
etwas

etwas solt zustehen / das dir zu schmelerung deiner
narung reichen / das es mir je so trewlich leid / als
dir selber / Die weil aber die zeit schon verschienen
ehe mir dein Brieff zukomen / Des gleichen die Mess
fast nahend / Weis ich warlich keinen andern rat /
denn den / den ich alweg gesucht / vnd auch bey dir ge
funden / Darumb wollest dich nicht so hoch beküm
mern / vñ thun wie du kanst / es sey mit wechffel oder
jnn andere wege / auff das dein vnd mein glaube er
halten werde / in despectum Saturni / Soltu besin
den / es wird dich nicht gerewen / Vnd wil dir nicht
bergen / das man dem Marggrauen auff diese Mess
nur fünff tausent gülden geben sol / Aber auff die
Herbstmess werden es zehen tausent werden . Der
Rechnung halben / hab ich sorge / werde sich der Aus
schus schwerlich vnd sonderlich / der itzigen sieben
tausent halben / dauon bringen lassen / Aber der ers
ten sieben tausent wil ichs gern versuchen / im fall /
ob es nicht sein künd / so hab ein gut hertz / vnd kei
nen schaw dafür / Denn du weist / das mir wol leide
dafür war / Da gabstu den rat / Du wolst mit den
personen / die verzeihen / vnd den man nicht schül
dig / die wege wol finden / das sie quitangen auff
dich stellen solten / als hetten sie solch gelt von dir
empfangen / Sonst weis ich je niemands / der hinein
gezeichnet / vnd man jm nicht schuldig / als die Hof
Kleidung / Ist es denn jnn deiner schuld / so kan ich
allweg mit Schuldbrienen vnd vorgesaztem Dato /
helffen / Darumb las es hingehen / wenn es je nicht
anders sein wil / Vnd thu das beste / ich wils wider
thun / Denn wir sind beide so tieff hinein / wir müs
sen mit einander hinaus / oder zu spott werden / ehe
wil ich leiden was ich sol / etc. Damit bis Gott

D iij trew

erwlichen befolhen. Datum Aſſchaffenburg am
Dinſtag nach Epiphanie domini/ Anno/etc. 32.

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria ſcripſit.

Wie nu mein Bruder mit
dieser vnd andern hefftigen ſchriſſten
die noch alle S. R. F. G. hobeit vnd
ſtandes halben/ zu ehren dahinden behalten/
werden/angezeigt worden/So hat er bey dem
Auſſchoſ vnd der Landſchafft/beider Stiefft/
Magdeburg vnd Halberſtad/ angehalten/
vnd es an ſeinem vleis auch nicht mangeln laſ-
ſen / Vnd das es des Cardinals hoher ernſt
vnd wille gewest / ſo haben S. R. F. G. dem
Camermeiſter ſo wol als jm / gleicher geſtalt/
ſamptlichen geſchrieben/ Wie auch folget/ zc.

Lieben andechtigen vnd ge-
trewen/ Ich habe nach der lenge gnugsam aus
ewrem ſchreiben vernomen/was euch von dem
Auſſchoſ begegnet / vnd wie es ein geſtalt jrer an-
zeige nach mit der Steur haben ſol / Wie man euch
auch auff das Aſſenſeil gefürt/etc. Het mich der han-
delung aller weniger / als Himels fall / verſehen.
Aber wie dem allen / auff das groſſer vnrat / des-
gleichen hohn vnd ſpot verhütet / trewe vnd glauwe
erhalten

erhalten / So thut wie jr könd / es sey mit wechsel/
oder inn andere wege . Des gleichen wolt auch
trachten/wie gegen der nehesten Fastenmess/glaube
mag erhalten werden / Vnd woltets je an ewrm
vleis / vnd auch sonst an nichts erwinden lassen /
Das wil ich inn besondern gnaden gegen euch erken-
nen / vnd die zeit meines lebens / inn allen gütten nis-
mer vergessen / Damit seid Gott befolhen . Das
tun Aßchaffenburg am dinstag nach Epiphanie
Domini/ Anno etc. 32 .

Albertus Card. Mogunt. etc.
manu propria scripsit.

Dad was inn dem mein Bru-
der seliger furgenomen / das hat er stets
mit vorwissen des Cardinals gethan /
vnd on S. R. F. G. befellich nichts thun noch
fürnemen wollen / Sondern des befelhs er-
wartet / Vnd weil er denn mit solchen schriff-
ten vberschut / so hat er bey dem Ausschos so
wol als bey andern / aus des Cardinals be-
felh müssen anhalten / die er denn on zweifel/
ja zu zeiten vnlustig / vnd auff in verbittert ge-
macht / vnd solches doch vmb seines Herrn
willen / nicht hat vmbgehen können / Denn es
dem Cardinal vmb gelt zu thun gewesen / dar-
ümb er auch inn meinen Bruder gedrungen /
Wie aus folgendem schreiben zuuernemen.
Lieber

Lieber Schantz / wie die
sachen stehen / wirstu im deinem / auch des
Cammermeisters schreiben wol verstehen .
Des gleichen was ich dem Camermeister mit eigener
hand im zettel geschrieben / Auch was Eberhausen
vnd er / mit dem Ausschos handeln sol / So hat der
von Barbi Credentz / an Michael Jüden / Was er
ausrichten wird / sol er dir von stund schreiben . So
sol Graff Gebhart zum Kurfürsten von Sachsen /
Was er erlangt / sol dir von stund von mir fürder
lich zu wissen gethan werden . Ich wil Christen
vnd vnchristen / Feinde vnd Freunde / ansprechen /
auff das glaube / trew vnd ehr erhalten / Desgleich
en wolstu auch thun . Gebhart von Alwessloben
wolst vmb mein gelt anreden / vnd so viel man an
dem Hause / dis mal zalen sol / dauon nemen / das vbr
ige zu meinem Saw gebrauchen / bis es besser wird .
Vnd ob du weiter von im oder andern gelt bekommen
möchtest / vreis fürwenden . Damit bis Gott befol
hen . Datum Schweinfart am Sonntag nach O stern
Anno etc. xxxij.

Albrecht etc.
manu propria.

Folget das schreiben an den
Camermeister / dauon nehester Brieff meldet /
vnd eingelegt gewest ist.

Lieber

Geber Herr Camermeister /
Es duncket mich / der Ausschos vertraue euch
eben so viel als mir vnd Schanzen / Vnd hal-
tens vngesehrlich / was sie heut zusagen vnd fur-
schlagen / ob es des andern tages fur sich oder hinder
sich gehe / Vnd hab auch noch bis auff diese stunde
gar keine antwort / auff Zur vnd Eberhausen an-
tragen / des gleichen weder Register oder ichtens /
Dencken / das feuer sey weit von inen / sie erfindens
nicht / vnd kunnen es wol abwarten / Et interim
patitur dominus / vnd kompt vmb trew / ehr vnd
glaube / vnd das kunnen sie hertzlich vnd wol leiden /
haben es ein besondern wolgefallen / Sed patientia
plus quam mala. Darumb wollet auff die wege
trachten / das es vorkompt / wie ich euch mit eigener
hand bey Schanzen / vnd sonst geschrieben / Denn
solt es nachgelassen / vnd nicht mit ernst vnd vleis
vorkomen werden / kund ich mich schwerlich der ge-
dancken erweren / es were euch auch nicht alzu leid /
vnd jr kundets erleiden / het auch nicht sonderlich
lust dazu / Wo ich das vermercken wurde / hette ich
sorge / ich wurde der Hacken einen andern stil finden /
etc. Datum vt supra.

An dem mus der Cardinal
selber bekennen vnd schliessen / das
S. R. F. G. das alles meinen Bruder
geheissen / vnd im zugeschrieben / das er nur
kecke vnd vnuerzagt sein solte / vnd dem Aus-
schos vnd der Ritterschafft / von den Stenden
L nur

nur kündlich einreden / im auch etliche Schuld
briene zugeschickt / darauff er on schew bey
inen geld fordern solte / vnd inen dabey zu
schützen / vnd das inn gnaden nimer mehr zu
vergessen / zugeschrieben / wie nachfolgendes
brienelein seiner eigen Handschriefft hierüber
gesand / vnd der dritte vor diesem thut auswei
sen.

Lieber Schantz / vnserm
genommen abscheid nach / schick ich dir hie bey
die quitantzen / schuld vnd andere briene zu
wie du sehen wirst / Desgleichen die schrifft mit
meiner hand an den Cammermeister drinne / Vnd
bitte auff das höchste / du wolst je das beste thun /
vnd mich izunder inn der Mess nicht lassen / mit
dem / wie ich dir verzeihent / inn betrachtung / wo
es nicht geschehe / was fur schimpff / hohn vnd
spot / dazu nachteil vnd schande mir daraus entste
hen würde. Das wil ich die zeit meines lebens /
wider inn allen gnaden gegen dir erkennen / vnd inn
gutem nimer vergessen / Denn inn nöten erkennet
man die rechte Freunde. Darumb halte hart /
vnd las es an nichts erwinden / Denn die not fur
handen / Damit bis Gott befolhen. Datum
Aischaffenburg / an vnser Sawen / Annunctiatio
nis tag. Anno etc. xxxij.

Albrecht etc.
manu propria.

Weil

Weil nu mein Bruder vmb
seines Herrn willen / vnd auff so
gnediges schreiben / den höchsten
vleis vorgewand / So kan ich gedencen /
das er / beide den Ausschos vnd die Land-
schafft / der Stiffte Magdeburg vnd Dalber-
stad / vnd noch frembde Herrn vnd Gra-
uen / auff sich hat laden müssen / die vmb die-
se heimliche Practiken vnd Schrift / kein
wissen gehabt / vnd nichts anders gedacht /
denn es flösse von jm her / Wie sich des der
Cardinal auch gegen sie hat vernemen lassen.
Derhalben als der Cardinal / mit der grossen
Landstewer beider Stiffte / des nicht hat kün-
nen zukomen / vnd eine newe Schatzung an-
legen wollen / Da haben die vom Ausschos /
Prelaten vnd Ritterschafft / beider Stiffte /
Magdeburg vnd Dalberstad / vorgewand
das S. K. F. G. zuuor die grossen Summen be-
rechnen solle. Da haben S. K. F. G. sich
mit meinem Bruder weis gebrand / vnd jnen
fur die trewe / vnd das er fur seinen Herrn so
offte / leib vnd leben gewaget / fur die Schatz-
unge zum opffer vberantwortet / Vnd eben
auff die zeit / als der Ausschos / zu Halle
gewesen / auff dem newen Schlos / da selbst
als er sich noch mit hande vnd munde gne-
dig gegen jm gestalt / vnd jm die hand gege-
ben / lassen gefenglichen annemen / vnd her-
nach jm inn rücken / gegen der Landschafft
vnd dem Ausschos fürgewand / das in mein
E ij selige

seliger lieber Bruder / inn die schuld gefüret /
vnd were in mit mercklichen Rechnungen ver-
hafft / vnd eine grosse Summa verpflichtet
vnd schuldig / Vnd hat sich radts vber meis-
nen armen Bruder / seinen vertraweten Die-
ner / bey denen / die er in von seinet wegen / zu
Feinden gemacht / erholet / vnd seinen kopff
aus der Schlingen / vnd die meinem lieben
Bruder an den hals geworffen / doch mit bö-
sem Gewissen / widder S. K. F. G. briene vnd
zusage. Denn wie mir S. K. F. G. selber zu-
geschrieben / das er meinen Bruder / inn dem
er bereit gefessen / mit keinen vngnaden geneigt
gewesen / vnd meines Brudern weib / durch
Joachim Hoffeman / seinen Secretarien / hat
sagen lassen / das er inen andern zugefallen
vnd vmb keiner vngbürliehen vrsache noch
vngnade willen / eingezogen / Vnd dis solt in
weder an leib / ehr vnd gut schaden / Sondern
in zu vermehrung guts vnd gnaden gereich-
en. Wie er sich denn hierinne alzeit für au-
gen / gnedig vnd freundlich gestalt / vnd im an-
hören gute wort gegeben / Aber im rücken das
widder spiel befunden / Derhalben die Doch-
gelarten / Achtbarn / Erbarn vnd namhafti-
gen / Herr Georgius von Breittenbach vnd
Herr Ludewich Sachs / beide der Rechte Do-
ctores / Hieronymus Walter der elter / Wolff
Schenitz / Liborius von Delitzsch / Hans
Preuser / Hieronymus Walter der junger / vnd
andere meines Brudern Freundschaft / S. K.
F. G.

S. K. F. G. ersucht vnd angehört / Warumb sie jren
Freund hetten einzihen lassen. Vnd wie in
das mal S. K. F. G. die vrsache angezeiget/
das er jnen zu endlicher Rechnunge nicht betze
te brengen können. Da hat sich gemelte
Freundschaft erbotten / das in der Cardinal
jnn sein Haus bestricken solte / so wolten sie
dafür gut sein / das er dem Cardinal Rechnun-
ge thun solte / Vnd so er S. K. F. G. dabey
schuldig bliebe / so wolten sie auch selbstschül-
dig dafür / Bürge sein.

Als aber der Cardinal das hohe erbieten
seiner Freundschaft vernomen / Da hat er vor-
gewand / das jm mein Bruder von dem zwen-
zigsten jar bis an die zeit Rechen solte / Vnd
wie wol mein Bruder dem Cardinal die jar
verrechent / bis jnn das zwey vnd dreissigste
jar / Vnd die selbige Regnung vnd Register/
der Cardinal zu voller gnüge / nach auswei-
sung S. K. F. G. Handschrift / hienor ver-
zeichnet / angenommen / vnd jnen der quitiret
vnd los gezelt / So haben dennoch gedach-
te Freundschaft geantwort / Wo der Cardis-
nal einigen Errorem oder Punct jnn gethaner
Rechnunge würde anzeigen / das S. K. F. G.
zu kurtz geschehen / so wolten sie dafür gut
sein / das S. K. F. G. der zur gnüge solte er-
stattet werden.

Vnd wie der Cardinal nicht einigen er-
rorem

rorem anzuzeigen gewust / vnd das die Rech-
nungen der Freundschaft / vnd meinen Bruder
beliebt / vnd keine schew trugen / So hater
letzlich doch on grund vorgegeben / als solte
in mein Bruder vmb eine merckliche Summa
betrogen haben. Darauff abermals die fre-
undschaft gebeten / vnd sich durch die Wolge-
bornen vnd Edlen Grauen Doiber / vnd Graff
Gebhart von Mansfelt / vnd Grauen Wolff
von Barbi / vorbitten lassen / das S. R. F. G.
inen des betrugs / Artikels weise gnediglichen
wolten zustellen lassen / vnd inen erlauben / das
sie mit meinem Bruder dauon mochten reden /
vnd befragen / wie sichs darumb hielde / mit
erbietunge / worauff sich mein Bruder nicht
verantworten künde / das sie im des keinen
beifall geben wolten. Da hat inen der Car-
dinal das auch gewegert / vnd vorgegeben /
Das er niemands zu im ins gefengnis gedech-
te zu lassen.

Es solte im aber die Freundschaft alle
Register vnd Briene inn das Gefengnis
schicken / vnd inen aldo Rechnen lassen / Dar-
auff sich die Freundschaft des auch erboten /
alleine das ire zweene von der Freundschaft
bey der Rechnunge sein möchten / vnd vber
alle Briene vnd Register / der Cardinal der
Freundschaft ein besecretirt inuentarium zu-
stellen solte / Das hat inen der Cardinal auch
abgeschlagen / vnd keinen Menschen von der
Freund-

Freundschaft zu ihm ins Gefengnis lassen wol
len. Vnd wenn alle Briene vnd Register bey
ihm im Gefengnis weren / als denn wolten S.
K. F. G. aller erst die selbigen Inuenturen vnd
bescreturen / Doch mit dem vorbehalt / Ob
gleich mein Bruder mit der Rechnung be-
stände / So wolt er ihnen doch nicht los lassen /
Sondern seines willens mit ihm geleben / Kei-
ner andern meinung / denn wo mein Bruder
zur Antwort oder Rechnung kommen / das er
die Schatzunge nicht erlanget / Darumb er
ihnen auch hat vermauren lassen / vnd ihm auch
letzlich den hals verknüpfet / damit die war-
heit / wie mit der Landschafft vnd desselbi-
gen Ausschos gehandelt / im finstern verhal-
ten bliebe.

Aber wie Erbar vnd Fürstlich dis vor-
genommen vnd abgeschlagen / das las ich des
Cardinals eigen Gewissen / vnd S. K. F. G.
Briene vnd Siegel / besagen. Wir mus
genügen / das der Cardinal nicht kan aus-
fündig machen / das mein Bruder seliger /
S. K. F. G. inn die scheden gefüret / das
er die drey jerige Landschatzunge / die sich /
dafür ichs achte / fasset inn die sechs mal
hundert tausent gülden erstreckt / vor nicht
te anworden / vnd vergeudet / vnd das die
heimlichen / vbersandten Briene / viel ei-
nen andern verstand dem Cardinal selber
machen / denn er sich gegen meinem blat
vnd

vnd fleisch erzeiget / vnd gegen den armen Stiff-
ten / Ausschos vnd Landsessen / mit der hohen
Schatzungen / gehalten habe.

So hat auch ein jeder verstendiger vnd
meniglich zubedencken / warumb es dem Car-
dinal hierüber zu thun gewesen / das er meinen
seligen lieben Bruder / also plötzlich gegriffen /
vnd in zum Gebichenstein hat vermauren / vnd
keiner seiner Freunde mit im reden lassen / vnd
im auch nicht vorstatten wollen / das er zu ei-
niger Antwort komen were / vnd dennoch
durch S. K. F. G. Deubtman / Hansen von
Teuchern / des fünfften vnd zwelften tages
Januarij / vnd hernach zu mehr malen an in
gebeumet / das er bekennen solte / wie er im zu
viel gethan / vnd darauff gnade bitten / Vnd
wenn sich des mein seliger lieber Bruder ent-
schuldigen vnd hat verantworten wollen / Da
hat der selbige Teucher in mit etlichen Worten
angetretten vnd bereden wollen / Ein gefan-
gen man müste thun / was man von im haben
wolte. Vnd in mit qual vnd Tortur gedrew-
et / auch im seine Güter / Gebewde vnd pracht /
vorgeworffen. Darauff denn mein Bruder
seliger bestendiglichen angezeigt / das es mit
dem geringsten nicht geschehen were / vnd die
erbietung zu seiner Rechnunge / auch zu auff-
richtigem handel vnd beweis gethan / das
er all das jenige / was im der Cardinal sein
Derr / vertrauet / vnd er von im bekommen hette
das

das were S. K. F. G. gnediger wille vnd gut wissen.

Auch dar auff die freundschaft vmb Gottes vnd vmb der vnschuld willen gebeten / sich an sein leibe vnd leben nicht zu keren / vnd mit recht fort zu faren / Denn er wüste sich aller bezichtigung frey vnd vnschuldig / Darauff er auch sterben wolt / Vnd wenn man in auch gleich marterte / dazu der Cardinal kein fuge noch ursache hat / vnd er etwas inn der marter bekennen würde / so solte sich die freundschaft daran nicht keren / Ob er auch dazu gezwungen vnd genötiget würde / das er Schrift an sie thun müste (wie in denn gedachter Teucher vnd andere der wegen etwas zubekennen / damit sich der Cardinal vor dem Ausschos vnd der Landschaft zubehelffen hette / on vntrilas auff in gedrungen / vnd im das mal bereit hart angelegen) Vnd so er nach den Registern vnd Brienen / oder etwas anders / die in ins Befengnis zu schicken / schreiben würde / so solten sie sie im doch bey leib vnd leben nicht zuschicken / es were denn das warzeichen / wie er damals Characterirt / inn seinen Handwritten vorbanden / Sonst solten sie sich an nichts nicht keren / Sondern dabey mehr abnemen / wo er etwas on solch warzeichen / von sich schreiben vnd bekennen würde / das er das thun müste / vnd dazu gezwungen were worden

worden / Denn er wüſte ſo viel / das er vmb der
getrewen dienſte vnd der hendel willen / die er
ſeinem Derrn dem Cardinal / zu vntertheni-
gen willen vnd gefallen gefodert / dieſe ſchand-
de vnd ſchmache leiden müſſe / Vnd die Freund-
ſchafft abermals auffſ höchſte gebeten / mit
Recht fort zufaren / ſich außſerhalb des Rech-
tens inn nichts zubegeben / Denn er wüſte ſich
vnschuldig / ze. Mit andern gnugsamen be-
richt / die er inn vertrauen aus dem Gefeng-
nis geſchrieben / das ich itzt ſparen wil / anzu-
zeichen / etc.

Als nu meins Brudern ſeligen Freund-
ſchafft ſeine Schriſt vnd beſtändigkeit aus
dem Gefengnis vernommen / vnd geſehen /
das der Cardinal jr hohes erbieteren / veilfelti-
ges anſuchen / on grund vnd vrsache veracht
vnd abgeſchlagen / vnd inn der güte bey S. R.
F. G. nichts erlangen mügen / vnd gleichwol
S. R. F. G. hierüber mit gewalt vnd nach jrem
willen / meinem Bruder ſeligen / je lenger je
hefftiger mit ſchweren Gefengniſſen torqui-
ren / vnd on gnugsame Indicia / vrsache vnd
vernuthunge / allen Rechten vnd jrem geiſt-
lichen Kurfürſtlichem Stande zu entgegen /
mit einem frembden Denger / von Berlin /
grausamlich vberziehen vnd recken laſſen. So
ſeien ſie verurſacht / ſolchen handel dem Rech-
ten anhengig zu machen / Vnd haben darauff
bey dem

bey dem Keiserlichen Camergericht / als des
Cardinals ordenliche Oberkeit / vmb hülffe
vnd gebürlich recht sollicitiret / vnd angesucht.
Vnd wiewol hoch gedachter Ertzbischof vnd
Cardinal 2c. bey dem Camerrichter mit aller
ley Schrifft etliche mal meinen Bruder seligen
hindergangen / vnd das ordenliche vnd bil
liche ansuchen der Freundschaft / hat abschaf
ffen wollen / So ist doch an stat Keiserlicher
Maiestat / vnser aller gnedigsten Herrn /
Nochgedachtem Cardinal Inhibiret vnd be
folhen / meinen Bruder zu seinen Registern /
Rechnunge vnd gebürlichen Rechten inn drei
en tagen komen zu lassen / vnd jnen nach sei
nem willen ferner nicht zu halten / nach inn
halt Keiserlicher Maiestet schreiben.

F ij Von

Don Gottes gnaden
Karl 2c.

Hochwirdiger inn Gott
vater / lieber Freund vnd Kurfürst Als ewr
Freundschaft / kurz verschiener tag / inn ei-
nem irem schreiben / des Datum stehet / montag nach
Leonhardi / nehest dem Wolgebornen vnserm vnd
des Reichs / lieben getrawen Adam / Grauen vnd
Herrn von Reichlingen / vnserm Keiserlichen Ca-
merrichter zu erkennen gegeben / wie sie einen iren
Diener / Hans Schenitz genant / aus angezeigten
vrsachen / inn verwarnis nemen lassen / vnd gedenc-
en in / zugebürlicher / gründlicher vnd entlicher rech-
nung zu bringen / Sich ires Rechtens gegen im zu ge-
brauchen / vnd im kein vnrecht wider faren zu lassen /
Derhalben auch begert / ob seine Freundschaft oder
sonst jemand von seinet wegen bey vnserm Kei. Ca-
mergericht / vmb Inhibition oder anders / zu verhin-
derung ires Rechtens / ansuchte daran zu sein / dem
keine stat zu geben / dadurch sie an irem Rechtlichen
fürnemen ungehindert bliebe / Auch vntrew vnd bö-
se handlung nicht gestercket würde etc. Ist ge-
dacht vnser Camergericht / itzund durch des selben
Schenitz angegebene Freundschaft mit vbergebener
Supplication / deren Abschriften wir Eur Freunds-
schaft hierin verwart / zuschicken / vmb Mandat
vnd gebots Brieff angesucht / Wie Eur Freunds-
schaft daraus klerlich vernemen werden / vnd dar
auff /

auff/nach verlesung der selben / vnd erinnerung be-
rürts eur Freundschaft schreibens auch ermessen/
der handlung bescheid vnd antwort gegeben/damit
das gebeten Mandat / noch zur zeit abgeschlagen/
vnd vber dis schreiben an eur Freundschaft ges-
dachts Schenitzen halb zu thun befolhen worden/
Darumb so zeigen wir Eur Freundschaft solches
an/ Begern vnd befelhen jr auch dem nach von
Röm. Keiser. macht / das sie den iz gemelten ges-
fangen / auff vorgehende gnugsame Caution / als
denn inn dreien tagen/den nehesten angezogener sei-
ner fengnis ledig/vnd damit er rechnung thun/auch
sein gebürlich gegenwehre gehalten müge / zu seinen
Rechenbüchern komen/ oder im je gebürlich Recht
ergehen vnd gedeien lassen / Vnd solches zu gesche-
hen verfüge. Daran thut die selbe Eur Freunds-
schaft vnser meinung vnd gefallen. Datum Speir
am xvj. Januarij. Anno etc. xxxv. Vnsers Reichs
des Römischen im xvj.

f ij Aber

Aber Hochgedachter Car-
dinal vnd Ertzbischoff ze. hat solches
alles / vngehorsamlich vbergangen /
vnd die hohe Oberkeit Keiserlicher Maiestat
vnd gebot / des Camergerichts veracht / vnd
darüber je lenger vnd mehr / seines willens ge-
pfeget / vnd meinen Bruder / on vorgehende
erkenntnis / vnd zu Recht / gnugsamen Indicijs /
torquieren vnd stöcken lassen / Darüber denn
die Freundschaft ferner Penal von Keiserlich
en Camergericht erlanget / Wie die folgende
Copie ausweist.

Wir Karl

Wir Karl der Funffte /
von Gottes gnaden / Römischer Keiser /
zu allen zeiten mehrer des Reichs / 2c. im
Germanien / zu Hispanien / beider Sicilien / Hieru-
salem / Hungern / Dalmatien / Creatien / etc. Kö-
nig / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgun-
di / etc. Graue zu Habsburg / Flandern vnd Tirol etc.
Embieten dem Hochwürdigem im Gott vater /
Herrn Albrechten / der Heiligen Römischen Kirch-
en / des Titels Sancti Petri ad vincula Priester /
Cardinal zu Meintz / vnd Magdenburg Erzbischo-
nen Primaten / Administratoren des Stiffts Hal-
berstad / des heiligen Römischen Reichs durch
Germanien Erzkanzler / vnsern lieben Freund
vnd Kurfürsten / Vnser Freundschaft / gnad vnd
alles gut.

Hochwürdiger im Gott vater / besonder lies-
ber Freund vnd Kurfürst / Als wir Eur Freunds-
chaft / vergangner tag auff jr vorgehend schrei-
ben vnd begern / Hansen Schenitz jres Dieners an-
gezeigter handlung / vnd darumb beschehener feng-
nis vnd enthaltung halben / an vnsern / Keiserlich-
en Cammerrichter gelangt / Copey einer Suppli-
cation / so jzt gemelts Schenitzen Freundschaft /
vnsern Keiserlichen Kammergericht vmb Mandat /
vnd gebots Briene / zu seiner erledigung darauff
vbergeben / zugeschickt / vnd daneben befolhen /
gemelten Schenitz / im einer benanten zeit / auff
vorgehende gnugsame Caution solcher seiner feng-
nis ledig / vnd damit er Rechnung thun / auch sein
gebürlich

gebürlich gegen wehre gehalten möchte / zu seinen
Rechenbüchern komen / Oder im je gebürlich Recht
ergehen vnd gedeien zu lassen / vnd solchs zugesche-
hen / verfügen / etc. Alles ferners inhalts solcher
schreiben Supplication vnd befelh / haben die gemel-
ten Schenitzen Freundschaft / vnd gedachtem vn-
serm Camergericht / weiter klagend furbracht / Wie
wol sie solchen vnsern befelh Zur Freundschaft
vnd iren Raten / wie recht / verkunden lassen / Sich
auch dem Rechten vnd aller billigkeit nach / gantz-
lich vertröst vnd versehen / Zur Freundschaft het-
te sich dis fals der billigkeit selbs vnterwiesen / vnd
were auff jr billich / rechtmessig begeren / dem
selben vnsern befelh vnd geheis / on einige
seumnis oder weigerung nachkomen / So solle sie
doch dem bisher / weder wenig noch viel gelebt / son-
dern auch auff gemelte verkündung / dazu jr da mals
widderumb beschehen / gleichmessig erber / wo an-
ders nicht vberflüssig / Erbieten sie abermals / mit
einer gantz vnfruchtbar vermeinten antwort (sich
inhalt eins offen / darüber auffgerichten vnd vber-
geben instruments dahin / die weil sie die sach an be-
rürt vnser Camergericht langem lassen / Das Zur
Freundschaft vns bey eigener Botschaft auff's
fürderlichste widerumb bericht des handels / vnd ge-
legenheit desselbigen / zuschreiben lassen wolte / stre-
ckende) zu stillen vnd abzuweisen vnterstanden /
Vnd darauff / die weil solcher auffzug vnd ab-
schlegige antwort / wie höchlich zuverdencken vnd
besorgen / dahin diene vnd reichte / in den armen
Gefangen noch lenger im haift vnd fengnis zu
enthalten / vnd vielleicht / wo nicht zeitliche fur-
sorgung

sehung dagegen geschehe / etwas beschwerlichers
widder in furzunemen / alles widder Recht vnd bil-
ligkeit / auch zuverachtung gemelts vnser vorigen
befelhs / vñ inn sonderheit dem Gefangen / vnd inen
den von der Freundschaft zu grossen mercklichem
nachteil / schaden vnd beschwerden / leibs / ehren vnd
guts / Abermals wie vor / vmb Mandat / auch ander
notdürfftig hülff des Rechtens an Eur Freunds-
schaft zu erkennen vñ mit zuteilen / demütig anruf-
fen vnd bitten lassen. Die weil wir denn menig-
lichem Rechtens zuuerhelffen schuldig vnd ge-
neigt sein / inen auch deshalb nachfolgender mass-
sen / Mandat erkend worden ist. Darumb so er-
suchen vnd gebieten wir Eur Freundschaft / von
Römischer / Keiserlicher macht / auch gericht vnd
Rechts wegen / bey vermeidung einer peen / zwentzig
Marcken lottiges goldes / Halb inn vnser Keiserli-
che Camer / vnd zum andern halben teil gemelten
Schenitzen vnd seiner Freundschaft / vnableslich-
en zubezalen / hiemit ernstlich vnd wollen / das sie
nachmals inn zeit inn gemeinen Rechten bestimpt /
nehest nach vberantwortung oder verkundung dis
brieffs anzurechnen / den obgemelten / gefangenen be-
rürter fengnis ledig / Oder aber / inn solcher zeit
der sachen halb / gebürlich Recht ergehen lasse /
vnd inn dem ferner nicht seunig seie / auff das im
selben fall / zu erklerung berürter peen / vnd sonst wei-
ter der gebür nach / im Rechten widder Eur Freunds-
schaft zu handeln vnd Procediren / nicht not wer-
de / Daran thut die selbige Eur Freundschaft vn-
ser ernstliche meinung. Geben inn vnser vnd des
Reichs Stad Speier / am achtzehenden tage des
G Monats

Monats Februarij / Nach Christi vnsers H. Ernt
geburt / Sunffzehen hundert / vnd im funff vnd drei
ßigsten / Vnserer Reiche des Römischen im xvj. Vnd
der andern allen im xx. jahren.

DAn dem aber die Freund-
schafft besorget / das Hochgemelter
Cardinal / inn den worten / Inn zeit
gemeinem Rechten bestimpt / gefehre suchen
möchte / Da haben sie das Mandat nicht
vberantwort / vnd doch solch General wör-
ter / zu specificiren / vnd die zeit namhaftig aus-
zudrücken / gebeten / Vnd wie wol sie vorwar-
nicht on vorwissen vnd zuschobe des Cardis-
nals / vber vielfeltiges ansuchen vom Ca-
mergericht hiemit verzogen / jedoch so ha-
ben sie nicht nachgelassen / die sache dem Kei-
serlichen Camergerichte / mit forfarenden
Klage vnd appellation anhengig zu machen /
vnd vmb gebürlich Recht vnd Execution an-
gehalden / Vnd wie der Cardinal durch seine
heimliche potschafft erfahren / das die Freund-
schafft mit Rechte / meinen Bruder Hansen
Schenitz / los machen würden / vnd fürder
der Freundschaft Executorial Mandat er-
kand werden wolde / Da seien S. R. F. G.
zugefahren / vnd darüber ergrimmet / vnd als
eilende bestalt / das mein lieber Bruder seli-
ger inn

ger / inn stehenden vnd hangendem Kriege /
auff's heimlichste / on bei sein jrgends eines
Freunds oder Advocatens / zu vngebürlicher
zeit / gar meuchlingen / im Ampt Gebichen
stein / darunter er weder gefessen noch gefan-
gen / oder mit dem geringsten alda dingpflich-
tig / vnd da Hochgedachter Carninal 2c. sel-
ber Richter vnd part gewesen / jemerlichen er-
hengt / vnd mit dem stricke ermord / vnange-
sehen / das er Zetter vber gewalt vnd vnrecht
geschrieben / vnd sich nachmals auff Regi-
ster vnd Rechnunge zu Kei. Mai. vnd allen
Rechten beruffen / Vnd das frembde volck /
das er dazu von andern örtern vber drey meil
weges / hergebracht / selber solchen grausam
men vnd schendlichen tot beklaget vnd geun-
billiget etc. Vnd haben mir darauff S. K.
F. G. hernacher zugeschrieben / das in der
Freundschaft ansuchen hie zu bewogen / das
mit er sonst vns alle hette zuverschonen wissen /
vnd damit solchen schendlichen begangen
mord von sich zu schieben / vnd den mit dem
ehrlichen vnd billichen fürnemen der Freunds-
schaft / bescharren wollen.

Wie aber Gott der Allmechtige von an-
begin kein vnschuldig blut vnuermeldet /
vnd bescharren hat lassen / So hat sol-
ches S. K. F. G. auch nicht gelingen wol-
len / Denn es mus ein jeder / der auch wenig
G ij vernunfft

vernunfft hat / sagen / das diese Erbare vnd
Ehrliche Freundschaft / ehrlich vnd wol ge-
than / weil sie meinen lieben Bruder / mit fle-
hen / bitten / vnd so viel ansuchen nicht kon-
den erheben / das sie in mit Rechte haben wol-
len los machen / vnd die schuld auff dem Car-
dinal blieben / das S. R. F. G. jr vielfeltis
ges flehen vnd ansuchen / vnd so hohes erbie-
ten / zu Recht nicht hat hören / vnd das Keiser-
liche Camergericht / als ire eigene Oberkeit /
mit seinen geboten / vnd dem Rechten ver-
achten wollen / vnd also inn stehendem Rechts
te vnd hangendem Kriege / nach empfang-
gener Keiserlicher Inhibition / Vnd weil
S. R. F. G. bey dem Camerrichter erfahren /
das mein Bruder zu Rechte vnd zu Antwort
müßte gelassen werden / So mencklingen
des morgens vor gebürlicher zeit / an den
liechen Galgen hengen lassen / vnd im den
hals verknüpfet / das er nicht hat sagen
kñnnen / wohin die vbermachte Schatzung
der armen Stiffe komen / Wer die gestor-
len / vnd nicht hat berechen kñnnen. Aber
Gott sey lob vnd danck / Es sein noch anzei-
gunge vnd Register fürhanden / die sagen
werden / ob der Cardinal dem Dans Scher-
nitz / oder der Dans Schenitz dem Cardinal
schuldig blieben.

So hoffe ich auch / es sey nu mals vns
nirborigen

verborgen / wie mein lieber Bruder Hierin
nen sey vberreitet worden / vnd einem jedern
fürkommen / das er am vierden tage / nach
dem er gehangen / als der Cardinal mit sei-
nem Hofgesinde widerumb gegen Dalle
kommen / aller erst hat anheben zu bluten
vnd schweissen / das es von jm getroffen /
Vnd also mit dem mordzeichen vnd erschreck-
lichem wunder / sein vnschuld bezeuget /
das die Auslendischen so wol / als die zu
Dalle wonen / gesehen / vnd dauon zu re-
den wissen. Vnd mir mus genügen / das
mein seliger lieber Bruder keins Diebstals/
Mordes / oder der gleichen laster halben/
vmbkommen / Sondern von des wegen / das
er entweder seinem Cardinal / zu viel trewe
vnd dienste bewisen / Oder / wie S. R. S. G.
schreiben / das er vmb der ehrlichen vnd bil-
lichen förderunge willen / die die Freund-
schafft bey jm gethan / hat müssen erhenget
werden / Vnd wo er auch zu öffentlicher
Antwort kommen / das er wol vngehenget blie-
ben were.

Es ist aber Nochgedachter Cardinal
vnd Ertzbischoff / an solchem grausamen
fürnehmen vnd erzeugter gewalt / noch nicht
erfertiget / Sondern hat mit seiner grausam-
keit / die armen / betrübtten vnd elenden vn-
mündigen Kinder / Witwen vnd Waisen /
G ij meines

meines seligen lieben Bruders / ferner bekümmern / beschedigen vnd betrüben müssen / vnd inen ir Güt / beweglich vnd vn beweglich / genommen / ire Tapeten / Bancckpföle / Silbergeschier vnd Dausgerethe / aus meines lieben Vaters behausunge geführt / vnd das haus also Spolirt vnd Spülen lassen / das er auch den Megdlein vnd Kindern ire Puppen / damit sie gespielet / hinweg genommen / vnd meiner alten betagten Mutter / zu solchem grossen hertzeleid / ire Gleser vnd Trinckgeschir / nicht gelassen / Bekümmert sie auch noch heute zu tage / vnd hemmet ir ire Leibzucht / die ir mein seliger lieber Vater vermacht / vnd der Cardinal selber bestettiget / verschrieben / vnd zu baldem zugesaget hat.

Dazu / wiewol ich still geschwiegen / vnd diese vnerhörte / vbermachte gewalt / verdulden / vnd mich / wie ein Duen fur dem Geiser / habe drucken müssen / So ist doch Hochgedachter Cardinal / daran nicht zu frieden gewesen / vnd hat mir solch mein schweigen vnd seuffzen / nicht gegünt / Sondern sich zu mir auch nötigen wollen / vnd mich on vrsache meines Johrwercks zu Demnitz / spolirt / meiner gerüglichen vnd habbafften Possession / darinnen de facto deijcirt vnd entsetzet / Mir mein Tuch vnd anders sampt meiner Nahrung /

runge / gehemmet / vnd bis anher gar verderbet / Zu dem er mir etliche tausent / vnd etliche hundert gülden grossen / berechneter vnd bekandter schuld / schuldig / welche ich im zu vnterthenigem gefallen / gütlichen fürgestrackt vnd geborget / deren ist er mir bis anher auch fürgegangen / vnd habe die vber mein vielfeltiges manen / nu inn das vierde jar entperen müssen.

Vber das / hat er noch mir / mit etlichen Briuen vnd Registern / damit mein seliger Bruder zu berechen / vnd meinen vnmündigen Vettern / irs Vaters vnd ire ehre zu erretten / verdrieslichen auff den hals gewolt / vnd auff's hefftigste inn mich gedrungen / das ich im die inn seine gewalt zu erlangen willigen solte / Vnd da ich als balde im die inn seine hende zu vberantworten nicht habe willigen wollen / Da hat er aus ferneren grimmen vnd bewegnis / mir gedrewet / vnd mir das meine mit gewalt genomen / vnd vorenthalten / vnd habe leibes vnd lebens / vor seiner Gewalt nicht sicher sein sollen / Sondern mich für S. R. F. G. mehr denn für allen auslendischen Mördern vnd Feinden fürchten müssen / Vnd ob gleich der Ehrwürdige / Erleuchte vnd Hochgeborne Fürste vnd Herr / Herr George / Fürste zu Anhalt /

Anhalt / Thumprobst zu Magdeburg / Grauen zu Ascanien / vnd Herr zu Bernborg / M. G. D. aus hohem Fürstlichen vnd angeborenen Tugenden / diesen geschwinden Bluthandel inn der gute zuvertragen / vnd beyzulegen / zwey gantze jar on vnterlass gnedigen vleis vorgewand / vnd ich mich auff die wege vmb S. F. G. vnd des Cardinals Hochlöblichen Stammes / vnd des Hauses von Brandenburgs willen / habe vermögen lassen / nach dem mir vnd meinen vnmündigen Vettern / vnser Güter Restituirt wurden / das ich als denn / die Briue / Register vnd Missiuen / so meinen vnmündigen Vettern zustehen / vnd diese handlung be-
langen / hinder die Erleuchten / Hochgebörne Fürsten vnd Herrn / die Fürsten von Anhalt / 2c. bey dem Kat zu Zerbst / zu Fürstlichen vnd getrewen handen / bis meine vnmündigen Vettern erwüchssen / Deponiren wolte / vnd die Deubtsache aller der selben gebrechen / binnen jare vnd tage / durch Hochbenanten M. G. D. den Fürsten von Anhalt / vnd Thumprobst zu Magdeburg / et-
wa der gute / oder inn Rechte entscheiden zu lassen / zuvorschieben / vnd vns von allen teilen zuuerfassen / das sich kein teil für dem andern thetiger angrieff / vngnade oder der gleichen freuel / befahren solte / So hat doch der Cardinal die rencke vorgewand / als die
abrede

abrede auffspapier haben sollen gebracht werden / die Artikel vnd wörter dermassen also captiose vnd vorfenglichen / vnd der abrede so gar vngemes wollen gesetzt haben vnd setzen lassen / das ich das jenige / was ich bisher mit gebür vnd Recht / zu verantworten gewust / für mishandlung bekennen solte / Vnd auff den fall / wenn die sache der güte nicht vertragen / vnd zu Rechte gedeien würde / oder die Kinder solches zu irer zeit würden anfechten / das ich als denn des Cardinals wille vnd grimme solte vnterworffen / vnd mich meiner Güter vnd Person für nemen / vnd dem Cardinal verhafftet sein / welchs mir doch vnleidlich. Wenn der Cardinal meinen Bruder mit Recht / ordentlichem Proces vnd verschuldet / gehenget / mir das meine mit Recht eingenomen / vnd mich im tieffsten Thorn (für dem allen der Allmechtige Gott behütet) gefangen hette / welcher tücke vnd vnabgeretter scherffe vnd punct ich mich gar nicht versehen.

Ich habe aber auch müssen des Cardinals gemüte erlernen vnd gewar werden / das S. K. F. G. noch nie zu einigen vertrag lust gehabt / oder jemals die güte beliebet / noch im die ernst gewest sey / Sondern hat mich armen jungen Geseilen dadurch bis an her auffgehalten / vnd hinderlistig also lange umbführen wollen / bis der grewliche Wort vnd Bluthandel

D zum

zum teil veraltet / das vnschuldige blut ver-
schart / mir mein seckel gereumpt / vnd ich also
vmb das meine jemerlichen gebracht / vnd das
zu mich also zu drucken vnd auffzubalten / dar-
mit er nicht dasjenige / was er schuldig / beza-
len dürffe / Vnd mus abnemen / das er an
meinem verterben / vber die gewalt an meinem
lieben Bruder begangen / auch noch seine
lust haben wil.

In dem / so werde ich armer gespot vnd
getrotzt / mit seiner Hoheit vnd dem Stande /
den Gott der almechtige S. R. F. G. zu gros-
ser beysorge des Rechten verliehen / das ich in
zu schleunigem Rechte nicht bringen kan / Wie
mir denn eine enge verfassung / so inn der Oster
woche / des sieben vnd dreissigsten jars zu
Zerbst vorgeschlagen / durch Doctor Dorne-
borch / S. R. F. G. Rat / gewegert vnd abge-
schlagen / Vnd was ich mich der wegen ge-
gen dem Hochwirdigen Capitel zu Magde-
burg beklaget / vnd vnterteniglich gebeten /
gnedig vnd günstig darein zusehen / damit ich
nicht zu den grawsamen Iniurien vnd schan-
den / noch von irem Ertzbischoff vnd Admi-
nistratori / on Recht meiner Güter entsetzt /
meiner gerüglichen Possession spolirt vnd be-
raubet werde / Darauff sie mir denn zu mehr-
malen zugeschrieben / das sie bey irem Ertzbi-
schoff vnd Administratori fordern wolten /
das

Das mir gebürliche antwort zukomen solte /
Ich habe aber solcher zuschreibung vber vier-
farte nicht einige endliche antwort / damit mir
mein Recht erfolget / erlangen mögen / Son-
dern befinde / das sie dermassen eingenomen /
das sie mehr S. K. F. G. begangene tat Ratifi-
ciren / vnd mit S. K. F. G. alle vnbilligkeit ge-
neme haben wollen / denn mich armen hören /
vnd mir zum Recht verhelffen.

Derhalben meine notdurfft / wo Doch-
gedachter jr Ertzbischoff vnd Administrator
verfele / das ich mein Recht vnd schuld / so mir
S. K. F. G. schuldig / vnd ich S. K. F. G.
zu vnterthenigem gefallen / nemlich drey tau-
sent / zwey hundert acht vnd sechzig gü. gro-
sur Hoffleidung / süßen wein / vnd anders
vorgestreckt vnd gülich geborget / nirgend an-
ders / denn bey dem Capitel des Stiffts Mag-
deburg zuerholen / wie ich denn solchs iren G.
vnd gñsten angezeigt / vnd sie vntertheniglich
en verwart habe / vnd mich auch also damit
wil verwart haben / Vnd verhoffe / weil sie
mir zu rechte nicht wollen verhelffen / das sie
mir solches mit alle dem / des ich dieser spolia-
tion / vorenthalten vnd auffzogs halben erlie-
den / zuerlegen schuldig vnd verpflichtet sein.

In dem auch mein seliger lieber Bruder
zu Halle inn Sachsen besessen / vnd inn der
D ij selben

selben Stad / Gerichte vnd Weichbilde / mit
leib / ehr vnd gut / gehört / vnd alda vnd sonst
nirgends / dingpflichtig gewest / Des gleich
en seiner vnmündigen / nachgelassenen gütern /
mit den meinen daselbst gelegen / So hab ich
einem Erbarn Rat / gedachter Stad Valle /
des / das sie meinen Bruder seligen / aus den sel
ben inn ein frembde Gerichte / widder Keiserli
che Briue der Stad / vnd seine sonderliche
freiheit / haben ziehen / meiner vnmündigen
Vettern Güter / on ordentlich Recht haben ein
nemen lassen / gnugsam erinnert / Vnd mich
von wegen der Pupilli / das sie solchs / als ober
ste Furmündere vnd irer verordnung nach / zu
verantworten / verwarnt / Wie ich mich denn
hiemit wil verwarthaben.

Weil denn ein jeder verstendiger wissen
kan / das dem Cardinal vnd Ertzbischoff
nicht gebürt / Dansen Schenitz / meinen seli
gen lieben Bruder / on vorgehende vnd gnug
same Indicia vnd vermutunge zu Torquiren /
vnd mit einem frembden Denger recken / vnd
mit vn menschlicher / new erdachter Marter zu
martern / Viel weniger das er inen also heim
lichen / on bewust der Freundschaft / inn wirc
lichen vnd stehenden Kriege / on allen ordenli
chen vnd vorgehende Proces / Vber das / das
er Zetter vber gewalt geschrieben / vnd sich zu
Recht auff Keiser. Maiest. seine Register / vnd
des

des Cardinals eigen Brieff vnd Siegel beru-
ffen/also jemmerlichen vnd schendlichen / mit
dem strange am Galgen hette ermorden / vnd
hernach seiner vnmündigen Kindern / vnser
verlebten Mutter / vnd mir das vnser mit ge-
walt nemen sollen. So verhoffe ich / das er
sich auch durch bloße scheinwort / nicht bere-
den/vñ darauff führen wird lassen / das er dem
Cardinal solchen bösen thaten vnd vnbillich-
es fürnemen billichen / oder mir vnd den mei-
nen an vnserm guten gerüchte / das hie durch
der Cardinal bölichen wil geschwecht haben/
abfal geben / Sondern viel mehr ein erbar-
men vnd mitleiden / das so schemlichen sich
der Cardinal vergriffen / mit meinem seligen
lieben Bruder / seinen verlassenen Kindern /
Widwen / vorlebten Eltern / mir vnd allem vn-
serm Geschlecht / haben vnd tragen / vnd sich
ein jeder / zu beschützunge ehrlicher thaten / bil-
lichs Rechten / auff mein vnd der meinen an-
suchen / mit hülffe vnd beistand / nach dem in
Gott der allmechtige befolhen / vnd er auch vn-
schuld / gericht vnd gerechtigkeit liebt / auff's
trewlichste zuerzeigen wissen.

Vnd wiewol zu noch mehrer betreuung
meines seligen lieben Bruders vnschuld / ich
allerley ansehenlichen schein darzuthun wüste/
So hab ich doch solchs gedachtem Cardinal
zu Fürstlichen ehren / wie ich zum teil hievor
D iij auch er

auch ermeldet mich / noch zur zeit enthalten
wollen / Ob auch / als vermutlich / vom Car
dinal da gegen ein widerwertiger / vngleicher
bericht folgen vnd ausgehen würde / wil ich
meniglich / wie sich / nach erheischung eines je
dern Stand gebüret / vntertheniglich vnd vlei
ssig gebeten haben / den selben on mein weiter
warhafftige verantwortung / keinen glauben
zuzustellen.

Vnd nach dem vnwidersprechlich / das
sein Cardinalische Hochwürde / bisher jeder
zeit allein verfengliche / vnd mir vnmögliche
auswartende Rechts gebot / Auch inn den
gütlichen gepflegten handlungen / gemeinig
lich geferbliche / nachteilige mittel hat für
schlahen lassen / Vnd den zu ferner ausbrei
tung der warheit / vnd erlangung meiner ein
gezogne vnd vorenthaltne Güter / mir von Gott
vnd der natur weiter billiche / zulesliche wege
fürstunden / mich mit solcher meiner Gotlich
en gerechtigkeit / inn gnedigen freundlichen be
felh vnd günstiger förderung zu haben / Als
ich mich des vnd aller gnaden vnd gutes zu
menigliche versehe / vnd ehrbütig bin / des vmb
einen jedern inn sonderheit vleißig vnd vnuer
drieslich zuuerdienen. Datum am tage Jo
hannis Baptiste / Anno 1538.

Gedruckt zu Wit-

temberg durch Hans
Lufft.

M. D. XXXVIII.

Geometrie in

temperg durch

Lehre

1778. D. 22

